

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1978	Nummer 35
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
85	8. 3. 1978	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	482

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1978	488

85

I.

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 3. 1978 -
B 2106 - 2 - IV A 2

I

Neufassung der Hinweise zum Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

1 Allgemeines

Durch Gem.RdSchr. vom 10. 11. 1977 (GMBL S. 458) haben der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) und der Bundesminister des Innern (BMI) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Neufassung des RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) - Stand Juli 1977 -, soweit dieser für die öffentlich-rechtlichen Dienstherren (Arbeitgeber) von Bedeutung ist, mit ergänzenden Hinweisen bekanntgegeben. Der vorbezeichnete Runderlaß enthält als Anlage den Text des BKGG, Weisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren sowie Durchführungsanweisungen zu den §§ 48 bis 55 und 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung bitte ich die mit der Durchführung des BKGG im öffentlichen Dienst beauftragten Stellen, die Neufassung des RdErl. 375/74.4 sowie die ergänzenden Hinweise zu beachten. Das Rundschreiben vom 10. 11. 1977 nebst der als Anlage beigefügten Neufassung des RdErl. 375/74.4 ist in der Nummer 27/1977 S. 458 des vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblattes (GMBL) veröffentlicht. Einzelstücke dieser Nummer des GMBL können beim Carl Heymanns Verlag, Gereonstraße 18-32, 5000 Köln 1, Fernruf: (0221) 234555, bezogen werden. Der Preis für das Einzelheft beträgt für Ausgabe A (zweiseitig bedruckt) 10,80 DM und für Ausgabe B (einseitig bedruckt) 14,40 DM.

Die bisherige Fassung des RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit ist den im öffentlichen Dienst mit der Durchführung des BKGG beauftragten Stellen auszugsweise in der Form der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ (Band 1) zur Verfügung gestellt worden. Es ist nicht beabsichtigt, eine neue Broschüre herauszugeben.

2 Hinweise zum Gem.RdSchr. des BMJFG und des BMI vom 10. 11. 1977

2.1 Die in Abschnitt II des Gem.RdSchr. vom 10. 11. 1977 unter Nr. 7 Buchst. b, f und g sowie in der Anmerkung zu Nr. 17.35 des RdErl. 375/74.4 bezeichneten Anlagen zum Gem.RdSchr. des BMJFG und des BMI vom 20. 8. 1976 entsprechen den bisherigen Anlagen 1 bis 3 meines RdErl. v. 3. 9. 1976 (SMBL. NW. 85). Die genannten Anlagen sind nunmehr wegen der Aufhebung des RdErl. vom 3. 9. 1976 (vgl. Abschn. II Nr. 1 Buchst. j) als Anlagen 1 bis 3 diesem Erlaß beigefügt.

2.2 Die nach Abschnitt IV Nr. 2 Buchst. b des Gem.RdSchr. vom 10. 11. 1977 zu ändernde Textziffer 2.1.2 des Gem.RdSchr. des BMJFG und des BMI vom 28. 4. 1977 ist in Nordrhein-Westfalen nicht bekanntgegeben worden.

2.3 Der Vordruck „Auskunftsersuchen“, auf den in der Anmerkung zu Nr. 19.16 des RdErl. 375/74.4 verwiesen wird, ist als Anlage 3 zu meinem RdErl. v. 12. 9. 1977 (MBL. NW. S. 1652 / SMBL. NW. 85) veröffentlicht worden.

2.4 Durch das Gem.RdSchr. des BMJFG und des BMI vom 20. 12. 1977 (GMBL. 1978 S. 28) ist das Gem.RdSchr. vom 10. 11. 1977 inzwischen wie folgt geändert worden:

1. Abschnitt II Nr. 2 wird für die Zeit ab 1. Januar 1978 mit Rücksicht auf die dann in Kraft tretende Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitsgeldes, des Schlecht-

wettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1978 (AFG-Leistungsverordnung 1978) vom 19. Dezember 1977 wie folgt geändert:

Zu Buchstabe a):

Bei der Leistungsgruppe A, B oder C tritt anstelle von 235,- DM der Betrag von 225,- DM.

Zu Buchstabe b):

Bei der Leistungsgruppe A, B oder C tritt anstelle von 335,- DM der Betrag von 325,- DM,

bei der Leistungsgruppe D tritt anstelle von 520,- DM der Betrag von 530,- DM.

Zu Buchstabe c):

Bei der Leistungsgruppe A, B oder C tritt anstelle von 280,- DM der Betrag von 270,- DM,

bei der Leistungsgruppe D tritt anstelle von 360,- DM der Betrag von 365,- DM.

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird der Klammertext „(§ 78, 80 Nr. 1 SGG)“ gestrichen; der Klammertext „(§ 81 Nr. 1 SGG)“ wird durch „(§ 78 SGG)“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 der Nummer 3 (Rechtsbehelfsbelehrung) werden der Nummer 2 als Absätze 2 und 3 angefügt; in Absatz 2 wird hinter dem Wort „Rechtsbehelf“ eingefügt „(§ 25 Abs. 1 BKGG)“.

2.5 Künftige Änderungen und Ergänzungen der Verwaltungsanweisungen zum Kindergeldrecht werden, soweit sie für die öffentlich-rechtlichen Dienstherren (Arbeitgeber) von Bedeutung sind, jeweils im Ministerialblatt NW veröffentlicht werden.

II

Aufhebung und Änderung von Runderlassen

1 Die nachstehenden Runderlasse werden aufgehoben. Die Hinweise dieser Runderlasse sind in der Neufassung des RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit enthalten oder zeitlich überholt.

a) Mein RdErl. v. 14. 10. 1974 (MBL. NW. S. 1517).

b) Mein RdErl. v. 31. 10. 1974 (SMBL. NW. 85). Wegen der weitergeltenden Hinweise vgl. Abschnitt III.

c) Mein RdErl. v. 27. 1. 1975 (SMBL. NW. 85) mit Ausnahme der Nr. 7 einschl. der Anlage VI (Kindergeld für Kinder, die nicht im Bundesgebiet einschl. Westberlin leben).

d) Mein RdErl. v. 26. 2. 1975 (MBL. NW. S. 504/SMBL. NW. 85).

e) Mein RdErl. v. 7. 8. 1975 (MBL. NW. S. 1631/SMBL. NW. 85).

f) Mein RdErl. v. 9. 10. 1975 (MBL. NW. S. 2178) mit Ausnahme der Nr. 12 (Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten). Vgl. Abschnitt III letzter Absatz.

g) Mein RdErl. v. 26. 4. 1976 (SMBL. NW. 85).

h) Mein RdErl. v. 26. 4. 1976 (MBL. NW. S. 1208).

i) Mein RdErl. v. 1. 7. 1976 (MBL. NW. S. 1582).

j) Mein RdErl. v. 3. 9. 1976 (SMBL. NW. 85).

k) Mein RdErl. v. 19. 10. 1976 (MBL. NW. S. 2521/SMBL. NW. 85).

l) Mein RdErl. v. 18. 11. 1976 (MBL. NW. S. 2669) mit Ausnahme der Nr. 4 (Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten). Vgl. Abschnitt III letzter Absatz.

m) Mein RdErl. v. 6. 9. 1977 (MBL. NW. S. 1520).

2 Mein RdErl. v. 12. 9. 1977 (MBL. NW. S. 1652/SMBL. NW. 85) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A werden in Nr. 4.7 Abs. 1 die Worte „im Sonderdruck“ und „(Band 1) 5)“ und die Fußnote 5 gestrichen.

b) In Abschnitt B werden die Unterabschnitte I bis IV und Unterabschnitt VI gestrichen.

c) Der Abschnitt C wird gestrichen.

Anlagen
1 bis 3

III

Weitergeltende Verwaltungsanweisungen zum BKG

Neben meinen RdErl. v. 23. 7. 1975 (MBI. NW. S. 1565/SMBI. NW. 85) (Zahlung von Kindergeld an ausländische Arbeitnehmer) und v. 4. 11. 1976 (SMBI. NW. 85) (Abrechnungsverfahren für die Gemeinden etc.), die unverändert weitergelten, und den im vorstehenden Abschnitt II von der Aufhebung ausgenommenen Teilen von Runderlassen bzw. geänderten Runderlassen sind die nachfolgend aufgeführten, bisher im RdErl. v. 31. 10. 1974 (SMBI. NW. 85) enthaltenen Anweisungen weiterhin zu beachten:

- 1 Das Kindergeld wird von den Stellen gezahlt, denen die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt (vgl. § 45 Abs. 1 Buchst. b BKG).
- 2 Wegen der zu verwendenden Vordrucke verweise ich auf Abschnitt A meines RdErl. v. 12. 9. 1977 (MBI. NW. S. 1652/SMBI. NW. 85). Die dort aufgeführten Grundsätze sind für die Berücksichtigung von Kindern als Zählkinder entsprechend anzuwenden. Soweit möglich, können hierfür die Vordrucke – ggf. mit entsprechenden Änderungen – verwendet werden. Im übrigen ist formlos zu verfahren.
- 3 Die Rechtsbehelfsbelehrung über die Erhebung der Klage bitte ich in folgender Form zu erteilen:
 „Gegen den Bescheid des/der
 (Bezeichnung der Behörde, die in erster Verwaltungsinstanz entschieden hat) vom
 kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.
 Die Klage ist gegen
 (Dienstherr/Arbeitgeber), vertreten durch,
 zu richten.
 Die Klage ist beim Sozialgericht,
 Straße und Hausnummer, (Gericht,
 das für den Beschäftigungsort zuständig ist) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr
 Abschriften beigelegt werden.
 Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“
- 4 Der Anspruch auf Kindergeld ist kein Anspruch aus dem Beamtenverhältnis oder aus dem Arbeitsvertrag. Zur Klarstellung weise ich daher darauf hin, daß die §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und die Regelungen über die tariflichen Ausschlussfristen (z. B. § 70 BAT, § 72 MTL II) nicht anzuwenden sind.
- 5 Bei der Erstattung von Versorgungsbezügen und bei der Beteiligung anderer an den Versorgungslasten (z. B. § 42 G 131, § 8 AAG) bleibt das Kindergeld außer Betracht.

6 Buchungsstelle

- 6.1 Das Kindergeld ist wie folgt nachzuweisen:
- 6.1.1 Für Bedienstete und Versorgungsempfänger des Landes: bei Kap. 14 02 Titel 681 des Landeshaushalts – Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz –,
- 6.1.2 für Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131: bei Kap. 15 02 Titel 681 72 des Bundeshaushalts – Kindergeld für sonstige Berechtigte –.
- 6.2 Das nach Nr. 6.1.1 an Bedienstete und Versorgungsempfänger des Landes gezahlte Kindergeld wird ab 1. 1. 1977 vom Bund erstattet. Die Erstattung der geleisteten Zahlungen wird für den gesamten Landesbereich zentral vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen veranlaßt; die Erstattungsbeträge sind bei Kap. 14 02 Titel 241 des Landeshaushalts – Erstattungen nach dem Bundeskindergeldgesetz – zu vereinnahmen.
- 7 **Besondere Hinweise für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**
- 7.1 Nach § 45 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 BKG in der Fassung des Artikels 44 Nummer 2 Buchst. c HStruktG v. 18. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3091) werden vom 1. 1. 1977 an (Artikel 47 § 2 Nummer 5 HStruktG) die Mittel für die Zahlung des Kindergeldes vom Bund aufgebracht; damit wird das BKG gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG vom Land im Auftrage des Bundes ausgeführt (vgl. auch meinen RdErl. v. 4. 11. 1976 – SMBI. NW. 85).
- 7.2 Nach § 16 Abs. 1, §§ 20 und 21 des Landesorganisationsgesetzes sind die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der Durchführung des BKG an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden.
- 7.3 Für die Entscheidungen über den Widerspruch sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden zuständig. Ist die Aufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde über den Widerspruch, die den Bescheid erlassen hat.

Außerdem ist hinsichtlich der bei Gewährung des Kindergeldes zu berücksichtigenden Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bis zum Erlaß der von der Bundesanstalt für Arbeit in Aussicht gestellten Weisung zunächst weiterhin nach Abschnitt B Unterabschnitt V meines RdErl. v. 12. 9. 1977 (MBI. NW. S. 1652/SMBI. NW. 85) sowie nach den bisherigen Nummern 2.215 und 2.216 des RdErl. 375/74.4 in der durch Nummer 12 meines RdErl. v. 9. 10. 1975 (MBI. NW. S. 2178) und Nummer 4 meines RdErl. v. 18. 11. 1976 (MBI. NW. S. 2669) geänderten Fassung zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Erläuterungen auf Rückseite beachten!

ERGÄNZUNGSBLATT

zum Kindergeldantrag des/der _____
zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 2 Abs. 4 a BKGG

für das Kind: Name, Vorname _____ geb. am _____

Anschrift: _____

Ist der Antragsteller Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung? ☐ nein ☐ ja

Name und Sitz der Krankenkasse: _____

Falls nur der Ehegatte des Antragstellers Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist ☐ hier ankreuzen und Name und Sitz seiner Krankenkasse oben eintragen.

1	a Ist das genannte Kind erwerbstätig? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Seit _____ als _____ bei _____ Arbeitszeit _____ Stunden wöchentlich b Erhält oder erhielt das genannte Kind aufgrund einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit Lohnersatzleistungen wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder eine Abfindung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Von wem? _____ (Nur bei Abfindung: Höhe der Leistung _____ DM) Art der Leistung? _____ Für welche Zeit? Vom _____ bis _____ c Hat sich das genannte Kind beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Bei welchem Arbeitsamt? _____ Vermittlungsstelle _____ Bescheinigung der Vermittlungsstelle beifügen!
2	Ist oder war das genannte Kind verheiratet? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Name, Vorname und Anschrift des jetzigen oder früheren Ehegatten des Kindes: _____ Wenn Sie diese Frage verneint haben, brauchen Sie die Fragen 3 bis 5 nicht zu beantworten.
3	Ist der unter 2 genannte Ehegatte oder frühere Ehegatte des Kindes selbständig oder unselbständig erwerbstätig? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Seit _____
4	Erhält der unter 2 genannte Ehegatte oder frühere Ehegatte des Kindes wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Von welcher Stelle? _____ Art der Leistung? _____ Seit wann? _____
5	Nur ausfüllen, falls Frage 3 oder 4 mit „ja“ beantwortet ist und das genannte Kind verheiratet ist, aber von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder geschieden ist: Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ausgeschlossen? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Aus welchem Grund? _____ Beweismittel hierfür beifügen (z. B. Scheidungsurteil, einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO, Unterhaltsurteil oder -vergleich)

Wir versichern, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Mir, dem Antragsteller, ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der gehaltzahlenden Stelle/Pensionsfestsetzungsbehörde unverzüglich alle Änderungen anzuzeigen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

(Unterschrift des Kindes)

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 1 (Rückseite)

Erläuterungen

I. Allgemeines

Ab 1. September 1976 werden bei der Zahlung von Kindergeld gem. § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes auch Kinder berücksichtigt, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nicht erwerbstätig sind, weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder, deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.

Das „Ergänzungsblatt“ dient der Prüfung, ob diese besonderen Voraussetzungen in Ihrem Falle gegeben sind. Tragen Sie daher bitte auf der Vorderseite die Personalien des Kindes ein, das nach Ihrer Meinung die obigen Voraussetzungen erfüllt, und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen sorgfältig.

Falls Sie aufgrund der o. a. Gesetzesänderung Kindergeld für eine zurückliegende Zeit beanspruchen, die allerdings nicht vor dem 1. September 1976 liegen darf, müssen Ihre Antworten auch die Verhältnisse während dieser Zeit – längstens jedoch während der vergangenen sechs Monate – berücksichtigen.

Das „Ergänzungsblatt“ muß auch von dem Kind unterschrieben werden.

Wenn Sie Kindergeld für mehrere Kinder beanspruchen, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllen, ist für jedes Kind ein gesondertes Ergänzungsblatt auszufüllen.

II. Hinweise zu einzelnen Fragen

- Vor 1:** Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist nur der, der bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse, Landwirtschaftlichen Krankenkasse, der Seekrankenkasse, der Bundesknappschaft oder einer Ersatzkasse krankenversichert ist.
- Zu 1 a und 3:** Als „erwerbstätig“ im Sinne dieser Fragen ist auch derjenige anzusehen, der im elterlichen Betrieb mitarbeitet. Wenn Sie die Frage 1 a mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie bitte für jede, auch nur kurzfristige Erwerbstätigkeit eine Bescheinigung, aus der die Zahl der Arbeitsstunden ersichtlich ist, bei.
- Zu 2:** Falls das Kind nach einer Ehescheidung wieder geheiratet hat, bitte hier Namen und Anschrift des jetzigen Ehegatten eintragen.

III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der gehaltzahlenden Stelle oder der Pensionsfestsetzungsbehörde anzuzeigen. Dies ist bei der Berücksichtigung von Kindern nach § 2 Abs. 4 a BKGG insbesondere der Fall.

1. wenn das Kind

- a) eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt oder seine Beschäftigung über den bisherigen Umfang ausweitet oder
- b) heiratet und sein Ehegatte erwerbstätig ist oder eine der oben unter I Abs. 1 Satz 2 genannten Geldleistungen bezieht oder

2. wenn sein Ehegatte oder früherer Ehegatte

- a) eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt oder
- b) eine der oben unter I Abs. 1 Satz 2 genannten Geldleistungen bezieht.

IV. Krankenversicherung

Die nach § 2 Abs. 4 a BKGG zu berücksichtigenden Kinder erhalten Familienkrankenpflege nach der Reichsversicherungsordnung, falls ein Elternteil Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Wenn dies bei Ihnen zutrifft, empfiehlt es sich daher, daß Sie die Krankenkasse von der Kindergeldbewilligung unterrichten.

Anlage 2

(Name der Dienststelle/Pensionsfestsetzungsbehörde)

Aktenzeichen: _____

An das
Arbeitsamt
Vermittlungsabteilung _____
und Leistungsabteilung _____
- Postfach -

Betr.: Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Herr/Frau _____
hat für das nachstehend genannte Kind Kindergeld gemäß § 2 Abs. 4a BKGG beantragt.

Name, Vorname _____ geb. am _____
wohnhaft _____

Um über den Kindergeldanspruch für die Zeit _____
entscheiden zu können, bitte ich um Ausfüllung der nachstehenden Vordrucke. Für jede angeschriebene Stelle ist eine
Durchschrift beigelegt.

Entfällt die Verfügbarkeit des Kindes in Zukunft oder wird dem Kind in Zukunft Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe
bewilligt, bitte ich um unverzügliche Unterrichtung.

Anlage: Durchschriften

Im Auftrag

Stellungnahme der Vermittlungsabteilung:

Das genannte Kind hat sich am _____ arbeitslos gemeldet und stand/steht der Arbeitsvermittlung

☐ seit diesem Zeitpunkt/in der Zeit vom _____ bis zum _____ zur Verfügung.

☐ in der Zeit vom _____ bis zum _____ **nicht** zur Verfügung, weil, _____

Bemerkungen: _____

Datum _____

(Amtsstempel und Unterschrift)

Stellungnahme der Leistungsabteilung:**Stamm-Nr.:** _____

Das genannte Kind bezog/bezieht Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe

☐ während des in Betracht kommenden Zeitraums **nicht**.

☐ für die Zeit vom _____ bis zum _____

Bemerkungen: _____

Datum _____

(Amtsstempel und Unterschrift)

Nach Beantwortung der Fragen: **Urschriftlich zurück** an die anfragende Dienststelle/Pensionsfestsetzungsbehörde

Anlage 3

(Name der Dienststelle/Pensionsfestsetzungsbehörde)

Aktenzeichen: _____

An die

Betr.: Familienkrankenpflege für die nach § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zu berücksichtigenden Kinder

Kindergeld nach § 2 Abs. 4 a BKGG ist Herr/Frau _____

(Name, Vorname und Wohnung des Kindergeldberechtigten)

für _____

(Name, Vorname und Wohnung des Kindes)

für die Zeit vom _____ an/für die Zeit vom _____ bis zum _____
bewilligt/entzogen worden.

Der Kindergeldberechtigte/Der Ehegatte des Kindergeldberechtigten, Herr/Frau _____

(Name, Vorname des Ehegatten)

ist nach den Angaben im Kindergeldantrag bei Ihnen krankenversichert.

Im Auftrag

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	73	lässig verworfen hat. – 2. Die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 577 II Satz 3 ZPO findet nur statt, wenn die Beschwerdefrist nach § 577 II Satz 1 ZPO ungenutzt verstrichen ist, nicht jedoch, wenn der Rechtsmittelzug bereits erschöpft ist. – 3. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens analog §§ 578 ff. ZPO kommt auch gegenüber rechtskräftigen Zuschlagsbeschlüssen im Zwangsversteigerungsverfahren in Betracht (Abweichung von OLG Hamm in JMBL NW 1952 S. 229). – 4. Zur Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag gegenüber einem rechtskräftigen Zuschlagsbeschuß. OLG Hamm vom 4. November 1977 – 15 W 292/77	78
Bekanntmachungen	73		
Personalnachrichten	73	Strafrecht	
Gesetzgebungsübersicht	76	1. StGB § 64. – Ein nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt Untergebracht ist zu entlassen, wenn der Zweck der Unterbringung nicht zu erreichen ist (§ 64 II StGB). Dies gilt auch dann, wenn zu befürchten ist, daß er in Freiheit weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. OLG Düsseldorf vom 19. Dezember 1977 – 1 Ws 772/77	81
Rechtsprechung		2. BetmG § 11 IV; StGB §§ 21, 64, 67, 67 d; StPO § 296. – Das Unterbleiben der Unterbringungsanordnung (§ 64 II StGB) kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, der Angeklagte sei „physisch“ bereits durch die Untersuchungshaft entwöhnt und für die „psychische“ (Weiter-) Entwöhnung sei eine Entziehungsanstalt nicht vorgesehen. – Die Revision des Angeklagten kann aber nicht damit begründet werden, daß er außer zu einer (nach Art und Höhe nicht zu beanstandenden) Freiheitsstrafe nicht auch noch zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verurteilt worden sei; denn dadurch ist der Angeklagte nicht beschwert. OLG Köln vom 20. September 1977 – Ss 362/77	82
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
GG Art. 103 I. – Zurückstellung der Entscheidung bis zum Ablauf richterlich gesetzter Äußerungsfristen. BVerfG vom 8. November 1977 – 1 BvR 98/77	76		
Zivilrecht			
1. BGB § 883 I Satz 2. – Bedingte Auflassungsansprüche sind ohne die hinsichtlich künftiger Ansprüche geltenden Einschränkungen vormerkungsfähig. (Wie BayObLG, Rpfleger 78, 14). OLG Hamm vom 19. Januar 1978 – 15 W 427/77	77		
2. ZPO § 568 II, § 577 II Satz 3, § 578; ZVG § 90. – 1. Ein neuer selbständiger Beschwerdegrund i. S. von § 568 II ZPO ist gegeben, wenn das Landgericht die Erstbeschwerde zwar dem Wortlaut seiner Entscheidung nach als unbegründet, in Wirklichkeit aber aus formellen Gründen ohne Sachprüfung als unzu-			

– MBL NW. 1978 S. 488.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.